

Das neue liechtensteinische Steuergesetz

Das neue Steuergesetz ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Eine juristische Person (Aktiengesellschaft, GmbH, Stiftung, Anstalt, Trust Reg.), welche während oder nach dem Jahr 2011 gegründet wurde, fällt automatisch unter das neue Steuerregime.

Jedoch profitieren bestehende Strukturen – gegründet vor dem Jahr 2011 – bis 31. Dezember 2013 noch vom alten Steuergesetz, basierend auf der Kapitalsteuer, mit einer Mindestbesteuerung von CHF 1'200 pro Jahr.

Wie wird es ab dem 1. Januar 2014 weitergehen?

1. Möglichkeit: Wenn Sie nichts unternehmen

Die juristische Person unterliegt der Mindestertragssteuer von CHF 1'200 pro Jahr. Die Kapitalsteuer wird ab dem Jahr 2014 abgeschafft.

Der Ertragssteuersatz ist einheitlich auf 12.5% des Reinertrages/Gewinnes festgesetzt, unabhängig von der Ertrags- und Ausschüttungsintensität.

Folgende Erträge sind ertragssteuerfrei gestellt:

- Wertschriftendepots (Dividenden und Kapitalgewinne) und qualifizierte Beteiligungen einer Tochtergesellschaft (Underlying).

Diese Erträge und Gewinne aus Wertschriftendepots oder aus qualifi-

zierten Beteiligungen sind steuerfrei, unabhängig von der Haltedauer, den Stimmrechten oder den Anteilen am Kapital.

- Miet- / Pächterträge sowie Kapitalgewinne aus im Ausland gelegenen Grundstücken.
- Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten.

Folgende Erträge unterliegen der Ertragssteuer:

- Zinserträge, **JEDOCH** reduziert durch einen sogenannten Eigenkapitalzins. Der Satz des Eigenkapitalzinsabzugs beträgt derzeit 4% und ist als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich abzugsfähig. So ist es möglich, die Zinserträge im Falle von erheblichem Eigenkapital deutlich zu reduzieren.

Vorteile des neuen Steuergesetzes: Vorbedingung für die **Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen** in Bezug auf die Rückforderung ausländischer Quellensteuern.

2. Möglichkeit: Wechsel ins Steuerregime der Privatvermögensstruktur (PVS)

Für jedes Steuerjahr kann ein Antrag zur Unterstellung als PVS gestellt werden. Dieser Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres für das nachfolgende Steuerjahr gestellt werden, z.B. 31. Dezember 2013 für das Steuerjahr 2014.

Die Privatvermögensstruktur zahlt lediglich im Voraus die jährliche Mindestertragssteuer von CHF 1'200 und muss keine Steuererklärung einreichen, darf dafür zu keiner Zeit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In der Praxis qualifizieren diejenigen juristischen Personen für das PVS-Regime, die ihr eigenes Vermögen verwalten. (z.B. ein Wertschriftenportfolio bei einer Bank).

In der Regel fallen Privatvermögensstrukturen nicht in den Anwendungsbereich von Doppelbesteuerungsabkommen und können folglich auch keine Quellensteuer zurückfordern.

3. Möglichkeit: Übertragung des Vermögens einer bestehenden Struktur in einen Trust

Trusts (Settlement angelsächsischen Typs) sind Vermögenswidmungen ohne eigene (Rechts-)Persönlichkeit. Sie unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer von CHF 1'200 und müssen keine Steuererklärung einreichen. In der Regel fallen Trusts nicht in den Anwendungsbereich von Doppelbesteuerungsabkommen und können folglich auch keine Quellensteuer zurückfordern. Gleiches gilt für Treuhänder, die ebenfalls nicht von den Doppelbesteuerungsabkommen profitieren können.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen Ihr Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.